

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

**Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK – I/PR3(Recht und Koordination)
Radetzkystraße 2
1030 Wien**

Per E-Mail:
vi-3@bmk.gv.at

Wien, am 03. Dezember 2021

UnteJo/Parl-ÖkoSt22/2-21 / u /3B

GZ: 2021-0.779.002

**Begutachtung Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus - Ökosoziales
Steuerreformgesetz 2022 Teil II (159/ME XXVII.GP)
Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger**

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Allgemeines

Die Bemühungen um eine ökosoziale Steuerreform werden begrüßt. Die Ausgestaltung und Administration des Klimabonus führt aber zur schwerwiegenden datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Einführung des Klimabonus in der vorliegenden Form wird abgelehnt.

B. Bemerkungen zum Entwurf

Es fehlt eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO.

Zu § 5:

Die Kategorisierung von Hauptwohnsitz in erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie der lokal vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur (§ 5 Abs 3).

Diese Kategorisierung erscheint willkürlich.

Die im Entwurf vorgeschlagene Kategorisierung belohnt Zersiedelung. Je schlechter die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, desto höher der Klimabonus.

Der Klimabonus berücksichtigt nicht, dass etwa Mieter keinen Einfluss auf die Art der Heizung haben.

Das Kriterium für die Höhe des Klimabonus ist für die Betroffenen nicht veränderbar. Der einzelne kann weder eine Erschließung durch den öffentlichen Verkehr bewirken noch Wesentliches an der lokal vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur ändern. Dadurch hat der Klimabonus auch keinen Lenkungseffekt.

Die Höhe des Klimabonus ist unabhängig von den finanziellen Mitteln der Betroffenen. Selbst Personen mit hohen und höchsten Einkommen erhalten den Klimabonus. Für diese Personengruppe ist aber ein Ausgleich für die höhere Bepreisung der Energieprodukte nicht notwendig. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich.

Zu § 6 Abs. 1:

Vorgesehen ist die Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus an den Hauptwohnsitz zu knüpfen, also Meldedaten aus dem Meldegesetz zu verarbeiten. Dies erschließt sich aber aus § 6 Abs. 1 Z 1-4 nicht.

Wenn Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister übermittelt werden sollen, wird der Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikel 4 Z 8 DSGVO anzusehen sein. Dies sollte klargestellt werden.

§ 6 Abs. 1 Z 2 stellt nicht klar, welche Datenkategorien gemeint sind. Diese fehlende Determinierung ist als Verfassungswidrigkeit anzusehen.

Hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 3 die Übermittlung von „datenbetreffenden Nachweis der Mobilitätseinschränkung“ fordert, ist darauf hinzuweisen, dass es sich personenbezogene Daten und um Gesundheitsdaten handelt. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen, diese Übermittlung zulässig sein sollte.

§ 6 Abs. 1 Z 4 verlangt vom Dachverband der Sozialversicherungsträger „Dateien betreffend die Kontoverbindung und die Sozialversicherungsnummer einer Person“. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialversicherungsnummer ausschließlich im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen Aspekten zu verwenden ist und übermittelt werden darf. Die Weitergabe von Daten betreffend die Kontoverbindung einer Person sowie betreffend den Bezug von Familienbeihilfe durch den Bundesminister für Finanzen (§ 6 Abs. 1 Z 2) kann nicht als rechtskonform erkannt werden.

In § 6 Abs. 2 wird die Speicherdauer mit 7 Jahren begrenzt. Das ist zu lange. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um personenbezogene Daten, teilweise gesundheitsbezogene Daten handelt und dass diese im Sinne der Datenminimierung so früh als möglich zu löschen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger